



Stadt Rödental – Bürgerplatz 1 – D-96472 Rödental

EINWURFEINSCHREIBEN

Herrn
Rüdiger Schaller
Angerstraße 18
96472 Rödental

Bürgerbegehren „Rathaus Rödental - Sanierung“

Die Stadt Rödental erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das am 27.03.2025 eingereichte Bürgerbegehren „Rathaus Rödental - Sanierung“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadtverwaltung Rödental nutzt ein im Herbst 1977 eingeweihtes Verwaltungsgebäude (Bauzeit 1975/1977).

Am 15.01.2024 stimmte der Stadtrat einer Generalsanierung und Erweiterung des Rathauses zu und beauftragte die Verwaltung das Verfahren fortzuführen, die Antragsunterlagen für das ERFE-Förderprogramm einzureichen und das Projekt umzusetzen. Der Beschluss erging vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt Coburg und der Zustimmung der Regierung von Oberfranken zum rechtzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. der Bewilligung von Fördermitteln. Die Baugenehmigung wurde vom Landratsamt Coburg am 27.08.2024 erteilt. Mit Bescheid vom 30.10.2024 hat die Regierung von Oberfranken den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt.

Mit einem an den ersten Bürgermeister der Stadt Rödental adressierten und in der Stadtverwaltung am 27.03.2025 übergebenen Schreiben reichten die Antragsteller ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Sind Sie dafür, dass die Generalsanierung und Erweiterung nur in einem Umfang durchgeführt wird, der notwendig, bzw. sinnvoll ist und zu diesem Zweck

- 1) das Gutachten eines/r öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu folgenden Fragen eingeholt wird



STADT RÖDENTAL
Prinz-Albert-Stadt



Rödental, 29. April 2025

Ihre Nachricht vom:
26.03.2025

Bitte bei Antwort angeben!
Unser Zeichen: 10=0264

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Schreiegg

Unsere Kontaktdaten
E-Mail:
stephan.schreiegg@roedental.de

Telefon: 09563/96-13
Zimmer-Nr.: 206

Rathaus Rödental
1. Bürgermeister Marco Steiner
Bürgerplatz 1
96472 Rödental
Telefon 09563/96-0
Telefax 09563/96-49

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 07:30-12:00 Uhr
Mo+Do 13:30-16:00 Uhr
Mi 13:30-18:00 Uhr

Terminvereinbarungen auch
außerhalb der Öffnungszeiten

www.roedental.de
info@roedental.de

Bankverbindungen
Sparkasse Coburg-Lichtenfels
BIC/SWIFT BYLADEM1COB
IBAN DE78783500000092171362

VR-Bank Coburg eG
BIC/SWIFT GENODEF1COS
IBAN DE95783600000002512157

HypoVereinsbank Coburg
BIC/SWIFT HYVEDEMM480
IBAN DE52783200760008200700

- a) in welchem Umfang ist die Sanierung notwendig, um die geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen an das Gebäude zu erfüllen?
 - b) in welchem Umfang ist ein Umbau notwendig, um die geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen an das Gebäude zu erfüllen?
 - c) in welchem Umfang ist darüber hinaus eine Sanierung oder ein Umbau betriebswirtschaftlich sinnvoll?
- 2) das Bauvorhaben gestoppt wird und dass die Stadtverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln, eine ggf. notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Bauverträge betreibt?“

Auf den von 1 bis 139 fortlaufend nummerierten Unterschriftenlisten sprachen sich 1.331 Unterzeichner für das Bürgerbegehren aus. Die Unterschriftenlisten enthalten eine kurze Begründung und den Hinweis, dass eine detaillierte Begründung in der ausliegenden Broschüre und dem bereits verteilten Flyer sowie unter www.roedental.fdp-coburg-land.de zu finden ist. Im Anschluss sind zwei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens, unter Angabe der Anschriften, genannt.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Stadtverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 1.331 Eintragungen 1.168 gültig sind. Für nicht zulässig erklärt werden mussten im Wesentlichen Unterschriften, die von unterzeichnenden Personen für Familienangehörige oder andere Personen geleistet wurden sowie Unterschriften von nicht in Rödentel gemeldeten Personen.

Dieses Ergebnis teilte die Stadt den Vertretern mit Schreiben vom 11.04.2025 mit.

Am 23.04.2025 entschied der Stadtrat einstimmig, dass das Bürgerbegehren den Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 18a GO nicht entspricht und erklärte es für nicht zulässig.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren „Rathaus Rödentel-Sanierung“ aus materiell rechtlichen Gründen unzulässig ist.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO). Das Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriften den erforderlichen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern unterbreitet werden kann.

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen

a) Koppelungsverbot

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO besteht ein sogenanntes Koppelungsverbot. Die in dem Gesetzestext beinhaltete und verwendete Formulierung „zu entscheidende Fragestellung“ zeigt, dass nur eine Fragestellung, die mit ja oder nein zu beantworten ist, grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Nach gefestigter Rechtsprechung schließt diese Formulierung nicht von vornherein aus, dass in eine Fragestellung mehrere Teilfragen oder Teilmaßnahmen aufgenommen werden, wenn dadurch derjenige, der die Teilaspekte an sich unterschiedlich beantworten möchte, vor eine einheitliche Entscheidung gestellt wird, einheitlich mit ja oder nein zu stimmen. Verboten ist die Koppelung sachlich nicht zusammenhängender Materien in einer Fragestellung. Welche Materien hierbei in einer Weise zusammenhängen, dass sie in einem Bürgerbegehren verbunden und den

Abstimmungsberechtigten mit einer Frage zum Bürgerentscheid vorgelegt werden kann, beurteilt sich dabei nach materiellen Kriterien.

b) Bestimmtheit

Ein Bürgerbegehren muss des Weiteren auf eine bestimmte Entscheidung abstellen und eine Maßnahme i. S. v. Art. 18a Abs. 14 GO verlangen. Hieran fehlt es auch, soweit eine Abstimmungsfrage auf eine unverbindliche Meinungsumfrage gerichtet ist. Bürgerbegehren, die die nachträgliche Meinungsäußerung der Gemeindeglieder zu einer bereits vom Stadtrat entschiedenen Verwaltungsmaßnahme herbeiführen wollen, die also keine rechtlichen Auswirkungen haben, sondern allenfalls politische Signalwirkung zukommen, sind unzulässig.

c) Korrekte Begründung

Zudem gilt als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und zulässigen Vorgehensweise für ein Bürgerbegehren, dass die auch in der Begründung beinhalteten Tatsachen richtig sind. Es ist mit einem zulässigen Bürgerbegehren auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend ist bzw. unvollständig erläutert wird.

Das Bürgerbegehren „Rathaus Rödental - Sanierung“ ist unzulässig

a) Koppelungsverbot

Das Bürgerbegehren ist nicht mit dem Koppelungsverbot vereinbar.

Im o. g. Bürgerbegehren sind mehrere Teilfragen beinhaltet. Wie oben dargelegt, sind mehrere Teilfragen nur dann zulässig, wenn für die thematische Verbindung ein (innerer) sachlicher Zusammenhang besteht.

Im Bürgerbegehren „Rathaus Rödental - Sanierung“ soll entschieden werden, dass die Generalsanierung und Erweiterung nur in einem Umfang durchgeführt wird, der notwendig bzw. sinnvoll ist. Zu Gunsten des Bürgerbegehrens kann angenommen werden, dass die folgenden Punkte als Erläuterungen zur Eingangsfrage gemeint sind und somit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Allerdings wird in Ziffer 2 auf zivilrechtlicher und vergaberechtlicher Seite festgelegt, dass eine Anpassung der Bauverträge betrieben werden soll. Nachdem ein Bürgerentscheid kein hinreichendes Recht darstellt, von Verträgen zurückzutreten oder diese zu ändern, wird die Ziffer 2 in dieser Hinsicht nicht umsetzbar sein. Zudem wird hier auch angegeben eine Rathäuserweiterung und Sanierung unter betriebswirtschaftlicher Sicht zu betrachten und zu entscheiden. Synergieeffekte, Bürgernähe werden hierbei ausgeblendet und dürften nicht mehr beachtet werden. Ein Rathaus ist kein Gewerbebetrieb, der mit betriebswirtschaftlichen Maßstäben alleine beurteilt werden kann ebenso wie andere kommunale Einrichtungen. In der Begründung wird dargestellt, dass die Maßnahme so einfach auf das Notwendige zu reduzieren wäre. Dafür liegen aber keine Planungen vor, über die entschieden werden kann.

b) Bestimmtheit

Dem Bürgerbegehren mangelt es an hinreichender Bestimmtheit.

Vorauszuschicken ist hier, dass das Rathaus zwar in der Überschrift, nicht aber in dem zur Abstimmung gestellten Beschlusstext genannt ist. Alleine aus dem Beschlusstext ist also nicht erkennbar, zu welcher Baumaßnahme eine Abstimmung erfolgen soll.

Weiterhin fehlt die Konkretisierung auf notwendige Maßnahmen für Sanierung bzw. Umbau in Hinblick auf die Erfüllung der technischen und rechtlichen Anforderungen an das Gebäude sowie andererseits die betriebswirtschaftliche Sinnvollheit von Sanierung oder Umbau. Die Begrenzung des stoppenden Bauvorhabens darauf, dass mit rechtlichen zulässigen Mitteln versucht wird notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassungen der Bauverträge zu betreiben, ist in der Gesamtschau zwar bestimmbarer als im Hinblick darauf, welchen Inhalt eine spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird. Dennoch ergibt sich daraus nicht die abschließende notwendige inhaltliche Bestimmtheit des zu findenden Ergebnisses. Insbesondere werden hier die Begriffe „betriebswirtschaftlich sinnvoll“ in zwei unterschiedlichen Aspekten beleuchtet.

Bei der Fragestellung 1c) zielt dies eindeutig darauf ab, wie ein Betriebswirtschaftler den Umfang von Sanierung und Umbau beurteilen würde unter rein betriebswirtschaftlichen Aspekten. Dagegen stellt in der Frage 2) „betriebswirtschaftlich sinnvoll“ darauf ab, welche betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der bereits geschlossenen Verträge unter Berücksichtigung rechtlich zulässiger Mittel erfolgt. Dies ist nicht inhaltlich einheitlich zu bestimmen, sondern erfüllt völlig unterschiedliche Aspekte. Hierbei kann insbesondere das Ergebnis erfolgen, dass aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht ein Rathaus (wie wohl auch eine Schule oder eine Kindertagesstätte) gar nicht saniert oder umgebaut werden dürfte, gleichzeitig jedoch eine Veränderung bereits geschlossener Verträge durch die dadurch ausgelösten Vergütungsansprüche, ohne dass entsprechende Leistungserbringung entgegensteht (auftraggeberseitige Teilkündigung) betriebswirtschaftlich unsinnig sind.

Andererseits ist eine Kommune immer verpflichtet, ein Rathaus (wie auch Schulen und Kindertagesstätten) für ihre Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten, obwohl deren Betrieb rein betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Auch die Ziffer 2 alleine betrachtet muss auf die Bestimmtheit hin überprüft werden. Danach soll die Stadtverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln versuchen, eine gegebenenfalls notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Bauverträge zu betreiben. Dies lässt eine hinreichende Bestimmtheit dahingehend vermissen, was letztlich die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung betrifft. Der erste Teil ist noch klar, dass das Bauvorhaben zunächst einmal gestoppt werden soll und dann auch mit allen rechtlich zulässigen Mitteln (dies erfüllt die Voraussetzung, dass kein rechtswidriges Handeln verlangt wird) eine „notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle“ Anpassung der Bauverträge angestrebt wird. Dies sind jedoch unbestimmte Begriffe, die es nicht zweifelsfrei bestimmen lassen, was die Stadt hier tatsächlich unternehmen soll. Es muss für den Bürger jedenfalls erkennbar sein, für oder gegen was er seine Stimme abgibt. Erkennbar muss insbesondere sein, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird und haben muss. Denn nur dann ist sie hinreichend direkt demokratisch legitimiert (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 08.04.2005-Rn. 10 Juris). Zudem wird aus der Kombination, dass nur rechtlich zulässige Mittel eine gegebenenfalls notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Bauanträge ermöglichen sollen, ebenfalls die hinreichende Bestimmtheit eines solchen Bürgerbegehrens genommen, da letztlich nicht im Vorfeld nachvollziehbar ist, dass der abstimmende Bürger bereits jetzt erkennen kann, für oder gegen was er seine Stimme abgibt.

Denn hierdurch wird nicht klargestellt, wie letztlich festzustellen ist, was lediglich notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, zudem wird der Handlungsspielraum der Stadt auch dahingehend eingeschränkt, dass entsprechende bauliche Maßnahmen an dem Rathaus nur als notwendige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen durchzuführen sind. Auch wird der Handlungsspielraum der Stadt Übergebühren eingeschränkt sowie die Abwägungsmaterialien, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Maßnahme führen sollen, unzulässig eingeschränkt. Es muss letztlich auch in Abwägung zu bringen sein, jenseits einer betriebswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit, ob

Konzentrationswirkungen der Verwaltung zu einem Ergebnis führen, das z. B. der Bürgerfreundlichkeit und der Bürgernähe dient. Dies würde mit notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvoll ausgeblendet werden.

Insgesamt weiß letztendlich der Bürger, der abstimmt nicht, was am Ende der Erfüllung der Fragestellung und deren Umsetzung nach dem Bürgerentscheid das Ergebnis wäre.

c) Korrekte Begründung

Die Texte des Bürgerbegehrens und die Begründung widersprechen sich in wesentlichen Teilen.

Wie oben dargelegt können die Bürgerinnen und Bürger nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden, wenn sie nicht durch den mit den Unterschriftenlisten vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden.

Auf den Unterschriftenlisten selbst werden zahlreiche nicht belegte Behauptungen aufgelistet. Weiterhin wird mit der Aussage „Die derzeit mit 13,24 Mio. € veranschlagte Maßnahme (...)“ die Behauptung aufgestellt, es könne die Sanierung ohne die Aufstockung als losgelöste Maßnahme einzeln umgesetzt werden. Dies ist nicht möglich, da es sich bei der aktuellen Planung um eine Gesamtmaßnahme handelt, die nicht in Teilbereichen umgesetzt werden kann. Dies ist insoweit ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Fragestellung, da dadurch die Bürgerinnen und Bürger annehmen könnten, man könne mit einer kurzfristigen Änderung der Planung weiterhin auf die zugesagten EFRE-Fördermittel zurückgreifen.

In dem auf den Unterschriftenlisten verwiesenen Flyer „Bürgerbegehren Rathaus Rödental“ wird unter der Rubrik „Unser Ziel“ dargelegt, dass mit der Abgabe der Stimme für das Bürgerbegehren folgendes erreicht wird:

- Den vorläufigen Stopp des Vorhabens.
- Eine fachlich fundierte Analyse des Sanierungs- und Renovierungsbedarfes des Rathauses und des Gebäudes Bürgerplatz 3.
- Die Durchführung der zwingend notwendigen Maßnahmen am Rathaus.
- Die Umsetzung weiterer Maßnahmen nur bei betriebswirtschaftlicher Rentabilität, bestätigt durch externe Fachleute.
- Die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Gebäude Bürgerplatz 3 und das gesamte Stadtzentrum.

Die genannten Punkte sind nur teilweise Bestandteil des Bürgerbegehrens. Dennoch wird suggeriert, all diese Punkte stünden zur Abstimmung.

Unter der Rubrik „Ihre Entscheidung“ gehen die Initiatoren noch einen Schritt weiter und fordern auf: „Entscheiden Sie mit, über:

- Die zukünftige Gestaltung und Nutzung des Rathauses.
- Die Gestaltung und Entwicklung des Stadtzentrums.
- Die Verwendung der immer knapper werdenden Finanzmittel.
- Die zukünftige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Stadt.
- Die zukünftige Entwicklung der Abgaben.“

Die hier genannten Punkte können teilweise noch nicht einmal rein rechtlich Bestandteil eines Bürgerbegehrens sein, sind es auch hier nicht.

Weiterhin nicht korrekt sind unter anderem:

- die genannte prozentuale Erweiterungsfläche der Büroräume

- die genannten Kosten für die derzeit laufenden Baumaßnahmen
- Aussagen zur Kreditaufnahme der Stadtwerke und einer Patronatserklärung
- die Bewertung, dass die Stadt auf einen finanziellen Kollaps zusteuert
- Aussagen zu sinkenden Gewerbesteuereinnahmen, prognostizieren massiven Erhöhungen der Abgaben und der Kürzung von freiwilligen Leistungen

In den Begründungen zum Bürgerbegehren werden Vermutungen angestellt und unzutreffende Tatsachen behauptet. Bürger müssen die Möglichkeit haben, ohne Zwang, Druck oder sonstige unzulässige Beeinflussung über die Unterstützung des Bürgerbegehrens entscheiden zu können.

2. Ergebnis

Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Der Stadtrat hat daher als Organ der Stadt die Übereinstimmung des Bürgerbegehrens mit der Verfassung und den Gesetzen zu prüfen und darf Bürgerbegehren, dessen Ziele dem Gesetz zuwiderlaufen, nicht zulassen. Nach Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Stadtrat die gesamte Stadtverwaltung. Diese muss gemäß Art. 56 Abs. 1 GO mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Der Stadtrat hat also vor jeder Entscheidung zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme materiell rechtmäßig ist. Mit diesem „Wächteramt“ wäre es unvereinbar, wenn der Stadtrat „sehenden Auges“ einen Bürgerentscheid zulassen müsste, obwohl er von vornherein die Rechtswidrigkeit der verlangten Maßnahme erkennt. Rechtmäßig erworbene Haushaltsmittel würden dann für rechtswidrige Ziele eingesetzt. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 23.04.2025 das Bürgerbegehren „Rathaus Rödental-Sanierung“ für nicht zulässig erklärt.

3. Das Verfahren ist gem. Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rödental) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



(M. Steiner)
1. Bürgermeister